



**S a t z u n g**  
**über die Benutzung des Freibades der**  
**Stadt Wertingen**

Die Stadt Wertingen erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1**  
**Widmung als öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt betreibt und unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung, die nur den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen soll.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt bei dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens gefördert werden soll.
- (3) Entstehende Fehlbeträge werden durch die Stadt gedeckt.
- (4) Sollte sich ein Überschuß ergeben, so ist dieser für den laufenden Unterhalt und Ausbau des Bades und seiner Einrichtungen zu verwenden.

**§ 2**  
**Öffnungs- und Betriebszeiten**

- (1) Die Stadt setzt Beginn und Ende der Badesaison sowie die Öffnungszeiten fest.
- (2) Die Badezeiten werden in der Tagespresse und durch Anschlag im Freibad bekanntgegeben.
- (3) Aus zwingenden Gründen kann das Freibad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entzogen werden.



### **§ 3 Gebühren**

Für die Benutzung des Bades durch die Allgemeinheit werden Gebühren erhoben. Diese werden von der Stadt beschlossen und in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

### **§ 4 Benutzungsberechtigung**

- (1) Zur Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann berechtigt.
- (2) Nicht zugelassen sind:
  - a) Kinder unter 7 Jahren ohne volljährige Begleitperson;
  - b) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit oder Hautausschlägen leiden sowie Personen mit offenen Wunden
  - c) Betrunkene
  - d) Personen, die Tiere mitführen
- (3) Personen mit Wundverbänden und dergleichen ist die Benutzung des Schwimmbeckens verboten.
- (4) Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht oder Unterstützung bedürfen, müssen von einer Person ihres Vertrauens begleitet werden.
- (5) Jede gewerbliche Betätigung Dritter (Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) im Bereich des Freibades, so auch die Erteilung von Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung der Stadt. Dasselbe gilt auch für das Verteilen von Druckschriften.
- (6) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

### **§ 5 Benutzung der Freibadeinrichtungen**

- 1) Die Benutzung des Kinderplanschbeckens und der Kinderspielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr erlaubt.
- 2) Kinder, die des Schwimmens unkundig sind, dürfen das Nichtschwimmerbecken benutzen, soweit sie durch die Tiefe des Wassers nicht gefährdet werden.



- 3) Der Zugang zu den Ankleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
- 4) Die Beckenränder und die besonderen Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.  
Papier, Obst- und sonstige Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen.
- 5) Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen etc.) dürfen die abgesperrten Teile des Freibades von Unbeteiligten nicht benutzt werden. Zuschauer solcher Veranstaltungen haben den hierfür festgesetzten Eintrittspreis zu entrichten.

### **§ 6 Badebekleidung**

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, erlaubt. Badegäste, deren Badebekleidung diesen Anforderungen nicht entspricht, werden aus dem Freibad verwiesen.
- (2) Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

### **§ 7 Aufbewahrung von Kleidung**

- (1) Das Umkleiden der Badegäste hat in den Wechselkabinen oder in den Sammelumkleideräume zu erfolgen.
- (2) Kleidung jeglicher Art kann nicht in Verwahrung genommen werden. Der Badegast ist für die Aufbewahrung selbst verantwortlich. Bei Verlust von Kleidungsgegenständen können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Zur Aufbewahrung von Kleidung stehen Garderobenschränke zur Verfügung.

### **§ 8 Körperreinigung**

- (1) Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten des Schwimmbeckens unter der Dusche gründlich zu reinigen. Dabei ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden.



- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- (3) Die Schwimmbecken dürfen nur über die Durchschreitebecken betreten werden.
- (4) Jede Verunreinigung des Beckenwassers und der Räumlichkeiten ist zu vermeiden.
- (5) Zur Vermeidung von Fußpilzkrankungen ist die Desinfektionsdusche zu benutzen.

### **§ 9 Verhalten im Freibad**

- (1) Die Besucher des Bades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung widerspricht. Spiele und sportliche Übungen und dergleichen sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Die Verwendung von Rundfunkgeräten und anderen Tonwiedergabegeräten ist so einzurichten, dass andere Badegäste nicht belästigt werden.
- (3) Verboten ist
  - a) jegliches Belästigen der Badegäste
  - b) das Ausspucken auf den Boden, in die Schwimm- und die Durchschreitebecken
  - c) das Verwenden von Schnorchelgeräten, Schwimfflossen, Taucherbrillen mit zerbrechlichem Glas und sonstigen Tauchgeräten. Für geschlossene Übungsstunden kann der Schwimmmeister Ausnahmen zulassen
  - d) Ballspielen außerhalb des dafür vorgesehenen Spielplatzes. In den Badebecken sind Ballspiele jeder Art untersagt. Ausnahmen gelten nur für Trainings- und Sportveranstaltungen, die von der Stadt Wertingen genehmigt sind
  - e) das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Schwimmbecken
  - f) die missbräuchliche Verwendung der Rettungsgeräte
  - g) das eigenmächtige Entfernen der Sportgeräte von ihren Standplätzen
  - h) das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten



- i) das Rauchen in den Wechselkabinen, in Sammelumkleideräumen und auf den Beckenumläufen
- j) glimmende Zigarren- und Zigarettenstummel, Streichhölzer und dgl. auf den Boden zu werfen
- k) das Werfen von irgendwelchen Gegenständen (Sand, Steinen, Flaschen) in die Schwimmbecken und das Verunreinigen des Wassers
- l) das Beschädigen der Bepflanzung und das Betreten der gärtnerischen Anlagen
- m) das Zelten innerhalb des Freibadgeländes. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Stadt möglich.

## **§ 10 Haftung der Badegäste**

Die Besucher haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen der Stadt oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.  
Bei besonderen Verunreinigungen der Badeeinrichtungen hat der Badbenutzer ein Reinigungsentgelt entsprechend der Gebührensatzung zu entrichten.

## **§ 11 Haftung der Stadt Wertingen**

- (1) Die Badbesucher haben die von der Stadt zum Schutz der Benutzer und zur Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Einrichtungen des Bades geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Die Stadt haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
- (4) Für Kleidung, Gegenstände, Geld- und Wertsachen, die in den Kabinen und Umkleideräumen oder sonst wo abgelegt werden, haftet die Stadt nicht. Ebenso übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen.
- (5) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Schwimmmeister angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Tagen bei der Stadt geltend gemacht werden.



## **§ 12 Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind beim Schwimmmeister oder bei der Kasse abzugeben. Fundsachen, die nicht innerhalb von vier Wochen abgeholt werden, werden dem städtischen Fundamt übergeben.

## **§ 13 Aufsicht**

- (1) Das Aufsichtspersonal – beim Schulschwimmen die aufsichtsführende Lehrkraft – hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu fordern oder anzunehmen.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, bzw. andere Gäste belästigen, aus dem Schwimmbad zu entfernen. Sollte den Anweisungen des Aufsichtspersonals keine Folge geleistet werden, zieht dies eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich. Diesen Personen kann der Zutritt zum Schwimmbad zeitweise oder dauernd durch die Stadt untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Schwimmbad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

## **§ 14 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden, wer den Verbotsvorschriften bezüglich des Verhaltens im Freibad (§ 9) oder den zum Vollzug der Satzung ergangenen Anordnungen zuwider handelt. Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.